

Position

**Referentenentwurf einer Verordnung
zum Erlass der Verordnung über
nationale Verpflichtungen zur
Reduktion der Emissionen
bestimmter Luftschadstoffe**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Der BDI begrüßt, dass der Verordnungsentwurf im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung der zugrundeliegenden NERC-Richtlinie darstellt. Die angestrebten Reduktionsziele sind sehr ambitioniert. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass die deutsche Industrie über die letzten 35 Jahre einen erheblichen Beitrag zur Senkung der Luftschadstoffe geleistet hat. Dies muss unter Berücksichtigung des Verursacheranteils und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Maßnahmen zur Erfüllung der Reduktionspflichten berücksichtigt und gewürdigt werden.

Der BDI dringt darauf, dass bei der Erarbeitung des Luftreinhalteprogramms (§ 4) die betroffenen Sektoren eng eingebunden werden, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung bestehender Emissionsquellen und deren Bewertung.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden sind. Es steht zu befürchten, dass Behörden zur Erfüllung der Berichtspflichten selber oder über Dritte an die Unternehmen herantreten und um Daten bitten. Das bedeutet in der Konsequenz, dass Betreiber Emissionsdaten ergänzend zu bestehenden eigenen Berichtspflichten in aufwendiger Form berichten müssen. Insbesondere KMU sind nicht in der Lage, einen solchen zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu bewältigen. Eine Erhöhung von Bearbeitungsressourcen zur Erfüllung dieser Aufgaben ist nicht machbar, da hier kein Mehrwert für das Unternehmen geschaffen wird. Im Endeffekt haben diese KMUs die gleichen Aufgaben wie Großunternehmen und Konzerne.

Es steht zu befürchten, dass Produktionsprozesse aus der EU ausgelagert werden, um die Reduktion der Emissionen zu erreichen. Aufgrund von geringeren Umweltstandards außerhalb der EU würden in diesem Fall weltweit bei gleicher Produktionsmenge die spezifischen Emissionen für ein Produkt zunehmen.

Linearer Reduktionspfad, § 3

Die Festschreibung eines linearen Reduktionspfades nebst möglicher Ausnahmen in § 3 Absatz 2 wird nicht unbedingt den tatsächlichen Ursachen, die eine Abweichung vom linearen Reduktionspfad erfordern, gerecht. So werden in den nächsten Jahren die Emissionsfrachten einzelner Luftschadstoffe maßgeblich durch bereits beschlossene Vorhaben des deutschen und des europäischen Gesetzgebers bestimmt. Dazu gehören u.a. Kernenergieausstieg, EEG, KWKG, BREF LCP-Beschluss, MCP-Richtlinie und Ökodesign-Richtlinie.

Luftreinhalteprogramm, § 4

Im Hinblick auf den Inhalt des Luftreinhalteprogramms ist vorgesehen, dass dieses unter anderem „die zur weiteren Emissionsreduktion ausgewählten Strategien und Maßnahmen“ enthält (§ 4 Abs. 1 Ziff. 9). Eine solche „weitere Emissionsreduktion“ ist jedoch nicht Vorgabe der Richtlinie und sollte somit nicht Inhalt des Luftreinhalteprogramms sein. Im Sinne der 1:1-Umsetzung der Richtlinie sollte Ziffer 9 daher vollständig gestrichen werden.

Vielmehr sollte §4 noch in einem zusätzlichen Absatz durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergänzt werden, wie er auch in der 39. BImSchV (§34 Abs. 5) formuliert ist und auch in der Richtlinie (Erwägungsgrund 22) verankert ist.

Grundsätzlich erfordert die Ermittlung und Festlegung von Reduktionszielen die Berücksichtigung des Verursacheranteils und die Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten. Hier sind insbesondere in der Vergangenheit in den Sektoren geleistete Reduzierungen gegen zukünftige Anforderungen abzuwägen. Zur Vermeidung der Überwälzung von Reduzierungspflichten zwischen Sektoren sind die Reduzierungsziele nach Sektoren zu differenzieren.

Zudem wäre ein Hinweis auf die Deckelung der Maßnahmen durch die besten verfügbaren Techniken zumindest in der Begründung zum Verordnungsentwurf zu begrüßen.

Nationales Emissionsinventar, §7

Kritisch zu bewerten ist die auch schon in der Richtlinie vorgegebene explizite Erfassung von großen Punktquellen. Dies ist hinsichtlich zu

ergreifender Luftreinhaltemaßnahmen nicht mehr zeitgerecht und fokussiert zu sehr auf Anlagen, die nur zur Hintergrundbelastung beitragen.

Flexibilisierungsregelungen, §§ 10 – 13

Zu begrüßen ist weiterhin, dass die Flexibilisierungsregeln vollständig aufgenommen worden sind. Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung erfüllt sind, müssen die Flexibilisierungsregeln auch genutzt werden. Im Einzelfall darf der Nutzung keine "weitere Emissionsreduktion" vorgezogen werden. Die Emissionsdarstellungen (Emissionsinventar und Emissionsprognose) sind genau zu verfolgen, um Verursacherbeiträge genauer zuzuordnen und (hoffentlich) die Industrie aus dem Fokus des Adressaten der Regelungen und Maßnahmen zu nehmen.

Aufgrund von außergewöhnlichen meteorologischen Rahmenbedingungen (strenge Winter, trockene Sommer) soll es dem UBA bei Erstellung des nationalen Emissionsinventars ermöglicht werden, angrenzende Jahre mit zu berücksichtigen. Die Einschränkung sollte weiter gefasst werden und generell auf außergewöhnliche meteorologische Ereignisse erweitert werden. Die von UNECE im Göteborg-Protokoll benannten Ausnahmen decken nicht alle relevanten Wettersituationen und deren Auswirkungen ab.

Nationale Emissionsprognose, § 8

Die zuvor genannten Punkte müssen bei der Erstellung der Nationalen Emissionsprognose durch das UBA beachtet werden. Den betroffenen Sektoren ist nach Ersterstellung und jeder Aktualisierung die Möglichkeit zur Anhörung zu geben.

Im Verordnungstext sollte klargestellt werden, dass die Entscheidungen über das Erfordernis eines nichtlinearen Reduktionspfades (§ 3), die Auswahl geeigneter Energieszenarien für die Emissionsprognose (§ 8) und die Inanspruchnahme der Flexibilisierungsregelungen (§§ 10 – 13) nicht im alleinigen Ermessen der Fachbehörde liegen, sondern im Einvernehmen mit den betroffenen Bundesministerien erfolgen müssen.

Kompensation der Verpflichtungen zur Emissionsreduktion, § 12

Die Möglichkeit zur Kompensation von geringeren Emissionsminderungen eines Stoffes durch höhere Minderungen eines anderen Stoffes sollte nicht auf die Zeit ab dem Jahr 2030 beschränkt werden, sondern schon ab 2025 zur Anwendung kommen dürfen und um eine Regelung zur Kompensation von Ammoniakenschlupf ergänzt werden. Die Kompensation der Ammoniakemissionen aus dem Ammoniakenschlupf von künftig ggf. sekundären Stickstoffoxidminderungsmaßnahmen über die zusätzlich erzielte Stickstoffoxidminderung ist hier sachgerecht und gerechtfertigt.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Alexander Kessler
Referent
Telefon: +32 (2) 7921007
a.kessler@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 0912